



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (158)

## Sonnenhungrig

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll für Minderjährige der Besuch von Sonnenstudios künftig tabu sein. Der Bundestag hat in der vergangenen Woche mit großer Mehrheit ein Gesetz verabschiedet, das unter anderem den Schutz vor künstlicher UV-Strahlung verfolgt. Für manche ist die Regelung längst überfällig. Einer Studie zufolge sollen sich schätzungsweise 14 Millionen jedes Jahr unter der Sonnenbank bräunen. Die Gefahren der künstlichen Sonne werden oft unterschätzt, was eine Reihe von Urteilen beweist. Denn die Zivilgerichte mussten bereits des Öfteren über Regressansprüche von „Sonnenstudio-Opfern“ befinden.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dem Betreiber eines Solariums gewisse Sorgfalts- und Hinweispflichten obliegen. Er muss dem Nutzer beratend zur Seite stehen und diesen bei der Benutzung der Sonnenliegen in gewisser Weise anleiten. Die Kundschaft darf daher nicht „ihrem Schicksal überlassen“ werden. Nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) Nürnberg soll auch eine mangelhafte oder falsche Beratung zur Zahlung von Schmerzensgeld berechtigen. Vorliegend begab sich ein Herr mit weiblicher Begleitung das erste Mal in ein Sonnenstudio. Aufgrund mangelnder einschlägiger Erfahrungen erkundigte sich dieser bei der Mitarbeiterin, was beim Sonnenbaden zu beachten sei. Die Betreffende wies ihm daraufhin eine Sonnenbank zu und empfahl eine Bestrahlungszeit von 20 Minuten. Da sich seine „sonnenstudioerfahrene“ Begleiterin für eine längere „Erstbestrahlung“ aussprach, begab sich das „Greenhorn“ 25 Minuten unter die Röhre. Nicht ohne Folgen: Ergebnis der Verlängerung der Bestrahlungszeit war ein akuter Sonnenbrand ersten Grades. Noch am selben Abend traten bei dem Geschädigten Schüttelfrost, Fieber und Schmerzen auf, so dass dieser fünf Tage stationär behandelt werden musste. Der „Verbrannte“ forderte Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 3.000,- Euro, drang mit seiner Klage aber nur mit einem Teilbetrag von 1.000,- Euro durch. Das Gericht befand, dass der Betreiber des Sonnenstudios zwar seine Aufklärungspflicht verletzt habe, indem dessen Mitarbeiterin nicht deutlich auf die Gefahr eines Sonnenbrandes hingewiesen hätte. Denn von einem Erstbesucher könne nicht erwartet werden, dass diesem die erheblichen Folgen bei einer Verlängerung der Bestrahlungszeit um scheinbar fünf kurze Minuten klar seien. Jedoch liege auf Seiten des Geschädigten ein nicht unerhebliches Mitverschulden vor. Die Tatsache, dass die Mitarbeiterin des Sonnenstudios dem Vorschlag seiner Begleitung widersprach, er solle 25 Minuten auf der Sonnenbank bleiben, hätte dem Kunden Anlass zum Misstrauen geben müssen. In einer solchen Situation widerstreitender „Expertenratschläge“ hätte der Geschädigte – so das Gericht weiter – vorsichtiger sein und die kürzere Bestrahlungszeit wählen müssen. Insbesondere unter der Sonnenbank gilt: Vorsicht ist besser als Nachsicht!

Nach einem Urteil des AG Mannheim soll der Betreiber eines Solariums sogar

von sich aus erforschen, welche Sonnenbank für den jeweiligen Kunden die beste ist. Dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich zum ersten Mal künstlich bräunen lassen wolle. Eine Angestellte des Studios wählte daraufhin Gerät und Bräunungszeit für ihn aus. Nach dem Ende der Bestrahlung traten bei dem Kunden aufgrund Verbrennungen am ganzen Körper starke Schmerzen auf, die vier Wochen anhielten und zu Schlafstörungen führten. Das Gericht sprach dem Geschädigten Schmerzensgeld in Höhe von 750,- Euro zu. Nach richterlicher Auffassung habe das Solarium eine Nebenpflichtverletzung begangen, indem es keine erforderliche Grundberatung geleistet habe. Sofern Personal existiere, gehöre zu einem ordnungsgemäßen Betreiben eines Studios neben dem Kassieren auch die kundenorientierte Beratung. Eine solche sei insbesondere auf Nachfragen des Kunden erforderlich. Eine Beratungsleistung müsse jedoch auch erbracht werden, wenn der Kunde nicht ausdrücklich Informationen einfordere. Auch in Fällen, in denen sich ein Kunde nicht selbständig als Neukunde oder unerfahren vorstelle, bestehe die Verpflichtung, entsprechende Nachfragen zu stellen. Nur dann, wenn der Kunde eine derartige Beratung ausdrücklich ablehne oder eine bestimmte Kabine ausdrücklich wünsche, sei die Pflicht zu einer derartigen Grundberatung zu verneinen.

Wer dagegen ausdrückliche Hinweise des Fachpersonals nicht befolgt, darf sich nicht wundern, trotz schmerzhafter Verbrennungen leer auszugehen. Dies soll nach einem Urteil des AG Bremen selbst bei schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Fall sein. Vorliegend hatte sich eine Dame mit hellem Hauttyp über den Rat des Studios hinweggesetzt, die schwächste Bank zu nutzen. Trotz Abratens der Mitarbeiterin entschied sich die Betreffende für eine stärkere Sonnenliege, bei welcher – für die Kundin sichtbar – neue Röhren eingesetzt gewesen waren. Die „Sonnenhungrige“ erlitt durch die Sitzung Verbrennungen ersten Grades und forderte Schmerzensgeld und Schadenersatz. Das Gericht lehnte allerdings eine Haftung ab, da sich die Geschädigte über den Rat der Beschäftigten hinweggesetzt habe. Ein konkreter Hinweis dahingehend, dass eine sog. „Übersonnung“ zu Hautverbrennungen führe, habe zwar nicht stattgefunden. Ein solcher würde jedoch die Beratungspflichten überspannen. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass eine „Übersonnung“ zu Hautverbrennungen führe.

Hätte die Betreffende den Expertenrat befolgt, wäre dieser das schmerzliche Erlebnis im Sonnenstudio erspart geblieben, aber es gilt bekanntlich: Was könnte uns der beste Ratschlag nützen, wenn uns die eigene Erfahrung so selten belehrt?

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de